



LANDGERICHT KÖLN

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

81 O 74/25

In dem Rechtsstreit

des Verbraucherzentrale Niedersachsen e.V., vertreten durch die
Geschäftsführerin Petra Kristandt, Herrenstraße 14, 30159 Hannover,

Klägers,

- Prozessbevollmächtigter: [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]
[REDACTED]

gegen

die Deutsche Post AG, vertreten durch den Vorstand [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED] Charles-de-Gaulle-Straße 20,
53113 Bonn,

Beklagte,

- Prozessbevollmächtigte: [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]
[REDACTED]

wegen Wettbewerbsverstoßes

hat die 1. Kammer für Handelssachen

auf die mündliche Verhandlung vom 22. Januar 2026
 durch den
 Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED]
 als Vorsitzenden

für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 EUR, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, letztere zu vollstrecken an den jeweils verantwortlichen Vorstandsmitgliedern der Beklagten, im Rahmen geschäftlicher Handlungen gegenüber Verbrauchern zu unterlassen, ...

b. im Bestellprozess für einen Nachsendeservice Verbraucher per Klick bestätigen zu lassen, von einem ihnen zustehenden Widerrufsrecht Kenntnis genommen zu haben, welches ihnen nach dem Inhalt der Widerrufsbelehrung gar nicht zustehen soll, wie geschehen am 14.04.2025 unter https://shop.deutschepost.de/shop/nachsendenlagern/nachsendeservice.jsp?tid=DP_1003082 sowie auf Anlagenkonvolut K1 (rote Markierung) ersichtlich und nachfolgend (vergrößert) wiedergegeben:

☐ Ich erkenne die Allgemeinen Geschäftsbedingungen an und habe das mir zustehende Widerrufsrecht zur Kenntnis genommen.

2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 288,76 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 6.11.2025 (Rechtshängigkeit) zu zahlen.

3. Die weitergehende Klage wird abgewiesen.

4. Die Kosten des Rechtsstreits tragen der Kläger zu 2/3 und die Beklagte zu 1/3.

5. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung zu 1 in Höhe von 10.000 € und zu 2 und 4 in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags.

Tatbestand:

Der Kläger nimmt die Beklagte auf Unterlassung angeblich unlauterer Bewerbung im Zusammenhang mit dem Produkt Nachsendeauftrag sowie auf Erstattung von Abmahnkosten in Anspruch.

Bei dem Kläger handelt es sich um einen nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb klagefähigen Verbraucherverband. Nach seiner Satzung bezweckt der Kläger insbesondere die Wahrnehmung der Interessen der Verbraucher durch Aufklärung und Beratung. Er ist in der Liste qualifizierter Einrichtungen nach § 4 des Gesetzes über Unterlassungsklagen eingetragen.

Die Beklagte ist ein börsennotiertes Logistik- und Postunternehmen, das aus der früheren Behörde „Deutsche Bundespost“ hervorging. Die Beklagte bietet im Internet unter <https://deutschepost.de/de/n/nachsendeservice.html> einen kostenpflichtigen Nachsendeservice an. Unter der URL https://shop.deutschepost.de/shop/nachsendenlagern/nachsendeservice.jsp?tid=_101003082 können Verbraucher einen Vertrag über diesen kostenpflichtigen Nachsendeservice abschließen. Die Beklagte bietet dabei eine Vertragslaufzeit von bis zu 6 Monaten an (verlängerbar, bei Umzug, Sterbefall, sonstigen Gründen). Die Mindestlaufzeit beim Nachsendeservice beträgt 14 Tage.

Im letzten Schritt des Bestellprozesses werden Verbraucher aufgefordert, per Klick zu bestätigen: „Ich (...) habe das mir zustehende Widerrufsrecht zur Kenntnis genommen.“ Bei dem - für den Abschluss des Bestellprozesses nicht erforderlichen - Klick auf „Widerrufsrecht“ öffnet sich eine Widerrufsbelehrung, an deren Ende sich wiederum der Hinweis befindet:

„Das Widerrufsrecht findet keine Anwendung auf Verträge über die Produkte BRIEFMARKE INDIVIDUELL, PLUSBRIEF/PLUSKARTE INDIVIDUELL, POSTCARD INDIVIDUELL, NACHSENDESERVICE / LAGERSERVICE und

POSTSCAN“. In der Widerrufsbelehrung ist nicht angegeben, aus welchem Grunde das Widerrufsrecht für die jeweilige Dienstleistung keine Anwendung finden soll.

Mit Schreiben vom 16.04.2025 mahnte der Kläger die Beklagte ab und forderte diese dazu auf, die mit dem Antrag zu 2. verlangten Abmahnkosten zu zahlen. Die Beklagte lehnte eine Unterlassungserklärung sowie die Erstattung der Abmahnkosten ab.

Der Kläger ist der Auffassung, der Unterlassungsanspruch zu 1a (1) ergebe sich aus §§ 8 Abs. 1 S. 1, 3, 3a UWG i.V.m. § 307 Abs. 1 S. 2 BGB. Die von der Beklagten verwendete Klausel zum Ausschluss des Widerrufsrechts sei gemäß § 307 Abs. 1 S. 2 BGB unwirksam, weil sie Verbraucher unangemessen benachteilige, indem sie den Grund für den Ausschluss des Widerrufsrechts nicht angebe und deshalb gegen das Transparenzgebot verstoße. Das Transparenzgebot sei auch im Lichte des europäischen Verbraucherschutzes, des Effizienzgebots sowie Art. 246a § 1 Abs. 3 Nr. 1 EGB und Art. 246 § 4 Abs. 1 EGBGB zu betrachten. Aus Art. 246a § 1 Abs. 3 Nr. 1 ergebe sich explizit, dass der Unternehmer den Verbraucher auch zu informieren habe, wenn diesem nach § 312g Abs. 2 Nr. 1, 2, 5 und 7-13 des BGB ein Widerrufsrecht nicht zusteht. Aus dem Wortlaut des Art. 246a § 1 Abs. 3 Nr. 1 EGBGB, dem Zweck und der Systematik des Gesetzes folge, dass auch die einschlägigen Ausschlussgründe zu benennen seien. Art. 246a § 4 Abs. 3 Nr. 1 EGBGB stelle klar, dass diese Informationen in klarer und verständlicher Weise dargestellt werden müssen. Dies gelte umso mehr, da es für die Beklagte ein Leichtes wäre, die betreffende Rechtsgrundlage zu nennen, auf die sie sich stützen möchte. Die Auffassung, wonach sich aus Art. 246a § 1 Abs. 3 Nr. 2 EGBGB im Umkehrschluss ergeben soll, dass der Verbraucher in Bezug auf Art. 246a § 1 Abs. 3 Nr. 1 EGBGB nicht über den Grund des Ausschlusses zu informieren sei, gehe fehl. Zudem ergebe sich aus dem Transparenzgebot, dass eine Klausel, welche die Rechte des Verbrauchers einschränkt, nur dann transparent sei, wenn sie die Gründe hierzu hinreichend darlege. Bei § 312g Abs. 2 BGB handele es sich zudem um eine Ausnahmeregelung, die zu erhöhten Informationspflichten führe. Es werde den Verbrauchern nicht verdeutlicht, unter welchen Voraussetzungen

das Widerrufsrecht nach Auffassung der Beklagten tatsächlich entfallen soll. Vielmehr würden Verbraucher geneigt sein anzunehmen, dass für alle von der Beklagten angebotenen Produkte pauschal kein Widerrufsrecht bestehe. Im Übrigen verhalte sich die Beklagte widersprüchlich, einerseits vertrete sie die Auffassung, dass sie nur über das Nichtbestehen des Widerrufsrechts belehren müsse, ohne hierzu die Gründe oder Umstände nennen zu müssen, andererseits nenne sie eine Liste ihrer Dienstleistungen, um den Ausschluss auf bestimmte Dienstleistungen zu konkretisieren.

Es liege eine spürbare Interessenbeeinträchtigung sowie geschäftliche Relevanz vor.

Der Kläger macht mit dem Klageantrag zu Ziff. 1a (2) wegen der betreffenden Klausel auch einen Unterlassungsanspruch gemäß §§ 8 Abs. 1 S. 1, 3, 3a UWG i.V.m. 307 Abs. 2 S. 1 BGB gegen die Beklagte geltend. Die betreffende Klausel verstoße zusätzlich gegen § 307 Abs. 2 S. 1 BGB, da sie den Verbraucher unangemessen benachteilige. Entgegen der Auffassung der Beklagten bestehe vorliegend keine gesetzliche Ausnahme des Widerrufsrechts für die von der Beklagten angebotene Dienstleistung „Nachsendeservice“. Der Schwerpunkt der Leistung der Beklagten liege in der organisatorischen Umleitung zukünftiger Postsendungen und einer Änderung in ihren IT-Systemen. Widerrufe ein Kunde seinen Nachsendeauftrag, führe dies gerade nicht dazu, dass die Beklagte deshalb einen anderen Nachsendeauftrag nicht vergeben könne. Der Ausschlussgrund des § 312g Abs. 2 Nr. 9 BGB finde auf die vorliegende Dienstleistung „Nachsendeservice“ keine Anwendung. § 312 g Abs. 2 Nr. 9 sei aufgrund seines Ausnahmecharakters im Lichte des Verbraucherschutzes eng auszulegen, da er Verbraucherrechte einschränke. Die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 312g Abs. 2 Nr. 9 BGB seien nicht einschlägig. Es fehle bereits an dem gesetzlichen Tatbestandsmerkmal einer „Beförderung von Waren“. Es fehle auch an einem spezifischen Zeitraum für die Leistung. Der Versand von Postsendungen falle zudem nicht unter den Zweck der Norm. Darüber hinaus würde eine Anwendung des § 312 g Abs. 2 Nr. 9 BGB auf Post-Dienstleistungen die Gesetzessystematik hinsichtlich des Erlöschens des Widerrufsrechts bei Dienstleistungen bezogen auf § 356 Abs. 4 BGB unterlaufen. Auch hier sei die geschäftliche Relevanz anzunehmen.

Der Kläger macht mit dem Klageantrag unter Ziff. 1b einen Unterlassungsanspruch wegen Irreführung gemäß §§ 8 Abs.1 S.1, 3, 5 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 7 UWG gegen die Beklagte geltend. Die beanstandete Klausel stelle eine geschäftliche Handlung dar. Diese sei unrichtig und irreführend. Indem die Beklagte das Widerrufsrecht in ihren AGB ausschließt, sich aber gleichzeitig von den Verbrauchern über Checkbox bestätigen lasse, dass sie „das mir zustehende Widerrufsrecht zur Kenntnis genommen“ haben, werde bei Verbrauchern der unzutreffende Eindruck erweckt, ihnen würde von der Beklagten ein Widerrufsrecht gewährt werden, obgleich dies nicht der Fall ist. Die Irreführung könne nicht durch den Inhalt der verlinkten Widerrufsbelehrung „geheilt“ werden, da nach den Grundsätzen der Blickfangwerbung eine klare Fehlvorstellung im unmittelbaren Sichtfeld des Kunden nicht durch korrigierende Hinweise an anderer Stelle aufgelöst werden dürfe, wenn diese nicht am Blickfang teilnehmen. Der Beklagten sei unproblematisch eine zutreffende Formulierung möglich.

Die Abmahnkosten seien gerechtfertigt.

Der Kläger beantragt in der Fassung der Antragstellung in der mündlichen Verhandlung,

1. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 EUR, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, letztere zu vollstrecken an den jeweils verantwortlichen Vorstandsmitgliedern der Beklagten, im Rahmen geschäftlicher Handlungen gegenüber Verbrauchern zu unterlassen,

a. zur Regelung des Widerrufsrechts die folgende oder inhaltsgleiche Klausel zu verwenden und/oder sich darauf zu berufen:

„das Widerrufsrecht findet keine Anwendung auf Verträge über die Produkte BRIEFMARKE INDIVIDUELL, PLUSBRIEF/PLUSKARTE INDIVIDUELL, PORTOCARD INDIVIDUELL, NACHSENDESERVICE/LAGERSERVICE und POSTSCAN“,

(1) ohne dabei gleichzeitig den jeweiligen Grund für den Ausschluss des Widerrufsrechts zu nennen,

und/oder

(2) dadurch den Eindruck zu erwecken, dass das gesetzliche Widerrufsrecht des Verbrauchers für Verträge über den Nachsendeservice ausgeschlossen sein soll,

wie jeweils geschehen am 14.04.2025 unter <https://shop.deutschepost.de/shop/agb/widerruf.jsp> sowie auf Anlagenkonvolut K1 (rote Markierung) ersichtlich und nachfolgend (vergrößert) wiedergegeben:

Wichtiger Hinweis: Das Widerrufsrecht findet keine Anwendung auf Verträge über die Produkte BRIEFMARKE INDIVIDUELL, PLUSBRIEF/PLUSKARTE INDIVIDUELL, PORTOCARD INDIVIDUELL, NACHSENDESERVICE / LAGERSERVICE und POSTSCAN.

+++ Ende der Widerrufsbelehrung +++

b.

wie erkannt,

2.

wie erkannt.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Dem Kläger stehe der mit Klageantrag zu Ziffer 1.a.(1) geltend gemachte Unterlassungsanspruch gegenüber der Beklagten nicht zu. Der von der Beklagten verwendete Text verstoße nicht gegen zwingende Verbrauchervorschriften, insbesondere auch nicht gegen das Transparenzgebot. Entgegen der Auffassung des Klägers schließe die Beklagte damit ein Widerrufsrecht weder „pauschal“ noch „intransparent“ aus, sondern vielmehr klar und eindeutig. Nach dem Gesetzeswortlaut des Art. 246a § 1 Abs. 3 Nr. 1 EGBGB habe der Unternehmer den Verbraucher über das Nichtbestehen eines Widerrufsrechtes zu informieren. Dass eine weitergehende Informationspflicht nicht gefordert sei, zeige auch der Vergleich mit dem Wortlaut des Art. 246a § 1 Abs. 3 Nr. 2 EGBGB. Dies decke sich auch mit Art. 6 Abs. 1 lit. k der Verbraucherrechte-Richtlinie 2011/83/EU. Auch ein Vergleich mit dem Gesetzeswortlaut des Art. 246a § 1 Abs. 2 Nr. 1 EGBGB, der die Informationspflichten bei Bestehen eines Widerrufsrechtes regelt, zeige, dass im Umkehrschluss die Information über

das Nichtbestehen nicht über den bloßen Hinweis darauf hinausgehen müsse.

Dem Kläger stehe der mit Klageantrag zu Ziffer 1.a.(2) geltend gemachte Unterlassungsanspruch gegenüber der Beklagten nicht zu. Der von der Beklagten im Rahmen ihrer Widerrufsbelehrung verwendete Text verstoße nicht gegen § 307 Abs. 2 S. 1 BGB, da der Verbraucher dadurch nicht unangemessen benachteiligt werde. Die Beklagte habe mit der Widerrufsbelehrung darüber informiert, dass das Widerrufsrecht für Verträge über die im Einzelnen genau bezeichneten Produkte der Beklagten keine Anwendung finde. Für die von der Beklagten angebotene Dienstleistung „Nachsendeservice“ bestehe in § 312g Abs. 2 Nr. 9 BGB eine gesetzliche Ausnahme vom Widerrufsrecht, wonach das Widerrufsrecht, soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben, u.a. nicht bei Verträgen zur Erbringung von Dienstleistungen in dem Bereich Beförderung von Waren, wenn der Vertrag für die Erbringung einen spezifischen Zeitraum vorsieht, bestehe. Ein Vertrag zur Erbringung von Dienstleistungen in dem Bereich Beförderung von Waren liege mit der Beauftragung des „Nachsendeservices“ vor. Die Beförderung von Briefen unterliege unter Einbeziehung der Besonderheiten des PostG zivilrechtlich dem Fracht- und dem Werkvertragsrecht. Da es sich bei Brief- und sonstigen Warensendungen um solche körperlichen Gegenstände handele, seien diese auch Waren im Sinne des § 312 g Abs. 2 Nr. 9 BGB.

Der Nachsendeservice werde stets für einen fest definierten Zeitraum gebucht, weshalb das Tatbestandsmerkmal eines „spezifischen Zeitraums“ vorliege. Maßgebend sei, dass die betreffenden Dienstleister vor Nachteilen geschützt werden sollen, die sich daraus ergeben, dass sie Vorkehrungen für die Erbringung der vereinbarten Leistung zu dem bei der Bestellung festgelegten Zeitpunkt treffen müssen. Das sei auch hier der Fall. Der „Nachsendeservice“ falle auch unter den Schutzzweck der Norm.

Auftragsbezogene, individuelle Kosten entstünden der Beklagten bereits unmittelbar nach der Beauftragung. Die Beklagte müsse die Nachsendung im System hinterlegen, Sendungsprozesse umstellen, Routen und Sortierung anpassen und dazu Extrakapazitäten bereitstellen. Diese Leistungen und dafür aufgewendete Kapazitäten könnten bei spontaner Beendigung des Nachsendeauftrages nicht anderweitig genutzt werden. Ein bereits aktiver

Nachsendeauftrag könne - wenn er widerrufen würde - nicht sofort wirksam gestoppt werden, sondern könnte frühestens 3 Werktage nach Eingang eines Widerrufs beim Auftragszentrum berücksichtigt werden. In der Vorbereitung sowie in der Nachbereitung fielen zahlreiche händische Tätigkeiten an. Daneben verursache ein Widerruf eines Nachsendeauftrages sog. Sunk Costs, die auch im Massengeschäft nicht abgedeckt seien, beispielsweise zunächst nichtwiederbringliche Paymentgebühren. Von Kosten für 6 Monate in Höhe von 31,90 € schätzt die Beklagte ihre unwiederbringlichen frustrierten Kosten für die Einrichtung und die Rückabwicklung eines solchen Auftrags auf 22,91 €.

Dem Kläger stehe der mit Klageantrag zu Ziffer 1.b. geltend gemachte Unterlassungsanspruch gegenüber der Beklagten nicht zu. Die von der Beklagten im Rahmen ihres Bestellprozesses verwendete Checkbox des Inhalts „Ich erkenne die Allgemeinen Geschäftsbedingungen an und habe das mir zustehende Widerrufsrecht zur Kenntnis genommen“ stelle keine unlautere geschäftliche Handlung im Sinne des UWG dar. Die Checkbox erscheine bei jedem Bestellvorgang, gleich ob ein Widerrufsrecht bestehe oder nicht. Hieran sei der Verbraucher auch gewöhnt. Auch habe die Checkbox lediglich Bestätigungscharakter, nicht aber Informationscharakter.

Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zu den Akten gereichten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zu 1 a) unbegründet und zu 1 b) und 2 begründet.

1.

Antrag 1a (1)

Ein Unterlassungsanspruch zu 1a gemäß §§ 8 Abs. 1 S. 1, 3, 3a UWG i.V.m. § 307 Abs. 1 S. 2 BGB ist nicht anzunehmen.

Das Transparenzgebot erfordert keine allgemeine Erläuterung, warum ein Widerrufsrecht nicht besteht.

Das folgt zunächst aus Art. 246a § 1 Abs. 3 Nr. 1 EGBGB, wonach der Verbraucher, wenn ein Widerrufsrecht gemäß § 312g Abs. 2 Nr. 9 BGB – hierauf stützt sich die Beklagte – nicht besteht, der Verbraucher zu informieren ist, dass er seine Willenserklärung nicht widerrufen kann. Diesen Anforderungen genügt die beanstandete Widerrufsbelehrung.

Eine weitergehende Begründung ist – anders als in dem hier nicht einschlägigen Fall des Art. 246a § 1 Abs. 3 Nr. 2 EGBGB – nicht vorgesehen.

Die Regelung in Art. 246a § 1 Abs. 3 Nr. 1 EGBGB steht zudem in Einklang mit Art. 6 Abs. 1 lit. k Richtlinie 2011/83/EU vom 25. Oktober 2011(VerbrRRL). Insoweit überzeugt auch nicht der Hinweis des Klägers auf die Durchsetzung eines hohen Verbraucherschutzniveaus.

2.

Antrag 1a (2)

Auch der Antrag zu 1a (2) ist nicht gerechtfertigt. Ein Anspruch gemäß §§ 8 Abs. 1 S. 1, 3, 3a UWG i.V.m. 307 Abs. 2 S. 1 BGB ist nicht anzunehmen.

Das wäre der Fall, wenn die Auffassung des Klägers zutreffen würde, die Beklagte schließe durch die beanstandete Formulierung ein tatsächlich gesetzlich bestehendes Widerrufsrecht aus.

Das ist aber nicht der Fall, weil der Nachsendeauftrag § 312g Abs. 2 Nr. 9 BGB unterfällt.

Es handelt sich zunächst um einen Vertrag zur Beförderung von Waren, hier Briefen. Daran ändert nichts, dass der Nachsendeauftrag dazu dienen soll, bereits aufgegebenen Post an eine andere Anschrift nachzusenden. Auch darin liegt eine Beförderung von Waren.

Der Nachsendeauftrag sieht einen spezifischen Vertragszeitraum im Sinne von § 321g Abs. 2 Nr. 9 BGB vor. Die Beklagte hat hierzu dargelegt, dass der Nachsendeauftrag für bestimmte Zeiträume, mindestens 14 Tage, abgeschlossen wird, was dem Erfordernis genügt.

Letztlich unterfällt der Nachsendeauftrag auch Sinn und Zweck des § 312g Abs. 2 Nr. 9 BGB, wonach der Vertragsabschluss die Bereitstellung von Kapazitäten mit sich bringt, die der Unternehmer im Fall der Ausübung des Widerrufsrechts möglicherweise nicht mehr anderweitig nutzen kann (vgl. zum Zweck BeckOK BGB/Martens, § 312g, Rdnr. 40;

MüKomm./Wendehorst, BGB, § 312g, Rdnr. 43). Auch wenn davon auszugehen sein dürfte, dass Nachsendeaufträge bei der Beklagten selbst unter Berücksichtigung der Ausführungen in dem nachgelassenen Schriftsatz weitgehend automatisiert bearbeitet werden, sind Kapazitätsbeeinträchtigungen nicht von der Hand zu weisen. Allerdings dürften gerade bei auf längere Zeit vereinbarten Nachsendeaufträgen Kapazitätsverluste durch neue Aufträge abgefangen werden. Jedoch ist jedenfalls für die Zeit der Umstellung des Nachsendeauftrags, den die Beklagte mit ca. 3 Werktagen angibt, mit Kapazitätsbeeinträchtigungen zu rechnen. Die Beklagte ist gehalten, die Nachsendung infolge des Widerrufs zu stornieren und sich darum zu bemühen, Briefe aus der Nachsendung soweit möglich wieder an die bisherige Adresse umzuleiten. Auch solche Kapazitätsbeeinträchtigungen fallen unter den Zweck des § 312g Abs. 2 Nr. 9 BGB. Angesichts der Menge der Nachsendeaufträge müsste die Beklagte gesonderte Kapazitäten für Widerrufe vorsehen.

Auch die Regelung in § 356 Abs. 4 BGB ändert hieran nichts. Soweit die Beklagte die Möglichkeit hat, gemäß § 356 Abs. 4 Nr. 2a) BGB mit Zustimmung des Verbrauchers vor Ablauf der Widerrufsfrist mit dem Nachsendeauftrag zu beginnen, was auch regelmäßig im Interesse des Verbrauchers ist, ändert das an der Widerrufsmöglichkeit für den Verbraucher nichts, soweit nicht vollständig die Leistung erbracht ist. Das ist bei Nachsendeaufträgen innerhalb der Widerrufsfrist nur ausnahmsweise – bei Verträgen mit der Mindestlaufzeit - anzunehmen.

3.

Antrag 1b

Der Antrag ist gemäß §§ 8 Abs.1 S.1, 3, 5 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 7 UWG begründet.

Die Aktivlegitimation des Klägers gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG steht nicht im Streit.

Dem Kläger ist darin beizutreten, dass die Checkbox den Verbraucher über seine Rechte in die Irre führt. Die Formulierung „Ich ... habe das mir zustehende Widerrufsrecht zur Kenntnis genommen“ erweckt bei dem Verbraucher den falschen Eindruck, im stehe bei dem Nachsendeauftrag ein Widerrufsrecht zu, was indes wie ausgeführt nicht der Fall ist.

Zwar erkennt der Verbraucher, dass der Begriff „Widerrufsrecht“ verlinkt ist, so dass er bei Betätigung des Links wie zu 1. und 2. ausgeführt zutreffend aufgeklärt wird. Soweit die Beklagte allein hierauf abstellt und den Aussagegehalt der Checkbox nicht für maßgeblich hält, kann dem nicht gefolgt werden. Nicht jeder Verbraucher wird den Link betätigen, um erst dann darüber informiert zu werden, dass für das Produkt Nachsendeauftrag kein Widerrufsrecht besteht. Diejenigen Verbraucher, die wegen der Information zu dem zustehenden Widerrufsrecht die Checkbox betätigen, werden darüber getäuscht, dass kein Widerrufsrecht besteht.

Soweit sich die Beklagte darauf beruft, es handele sich um eine Checkbox, die für alle Verträge in gleicher Weise gestaltet sei, ändert das nichts. Zum einen ist für einen Verbraucher nicht ersichtlich, dass es sich um eine Checkbox für alle Verträge handelt. Zum anderen besteht für die Beklagte die Möglichkeit, den Hinweis auf die Widerrufsbelehrung so umzuformulieren, dass der Verbraucher nicht davon ausgeht, ihm stehe ein Widerrufsrecht zu.

4.

Antrag 2

Die Abmahnkosten sind zu erstatten, § 13 Abs. 3 UWG. Soweit die Abmahnung nur teilweise berechtigt war, ändert das für einen Wettbewerbsverband nichts an der vollständigen Erstattung (BGH GRUR 2010, 744 – Sondernewsletter; Bornkamm/Feddersen in Köhler/Feddersen, UWG, § 13, Rdnr. 133).

Die Nebenforderung folgt aus §§ 291, 288 BGB.

5.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 92 Abs. 1, 709 ZPO.

Streitwert: 50.000 €

(Die Anträge zu 1a (1), 1a (2) und 1b werden jeweils mit 16.666,66 € bemessen.)

